

**09.03.2023**

**Drucksache 050/23**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	27.03.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2023	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Ludwig Holzbeck

<b>Budget</b>	60	Bauen und Planen
<b>Produktgruppe</b>	60.01	Bauordnungsangelegenheiten
<b>Produkt</b>	60.01.02	Bauvoranfragen und Baugenehmigungsverfahren

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, die der Drucksache 050/23 als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna mit Wirkung vom 01.04.2023 abzuschließen.

## **Sachbericht**

Im Bereich der Bauordnung der Kreisstadt Unna bestehen erhebliche Bearbeitungsrückstände. Der Landrat hat dem Bürgermeister der Kreisstadt angeboten, die Bearbeitung der Bauanträge für die sogenannten großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmen. Durch die Verlagerung dieser komplexen Verfahren soll eine Entlastung der Bauordnung der Kreisstadt und eine Beschleunigung der Bearbeitung erreicht werden. Der Bürgermeister der Kreisstadt Unna möchte das Unterstützungsangebot des Kreises Unna annehmen.

Die Zusammenarbeit erfordert den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (siehe Anlage).

Ab dem 01.04.2023 bis zunächst zum 31.12.2027 werden Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna übertragen. Die Aufgabenübertragung soll sich dabei auf alle großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erstrecken.

Hierfür erstattet die Kreisstadt Unna dem Kreis Unna die entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Grundlage ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Demgegenüber werden die vom Kreis Unna vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder in voller Höhe an die Kreisstadt Unna abgeführt, soweit sie die vorgenannten Kosten nicht übersteigen. Übersteigen die Erträge die Kosten, verbleibt ein Anteil in Höhe von 25 % des überschießenden Anteils der Erträge beim Kreis Unna.

Im Einvernehmen mit der Kreisstadt Unna erfolgt die Aufgabenwahrnehmung mit insgesamt drei Vollzeitäquivalenten (zwei VZÄ Ingenieur\*in, ein VZÄ Baukontrolleur\*in). Eine erste Evaluation der Fallzahlen und des Arbeitsaufwandes soll nach 3 Monaten (Ende Juni 2023) erfolgen.

Die Übertragung erfolgt im Wege der Delegation, d.h. Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgabe gehen in die Zuständigkeit des Kreises über. Für die Übernahme neuer Aufgaben ist gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe r) Kreisordnung NRW ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Die Kreisstadt Unna hat ihren Rat zu beteiligen, welcher am 09.03.2023 tagt.

## **Anlage**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna